

FAQ zum Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

1. Was ist der vorzeitige Vorhabenbeginn und wieso ist er verboten?

Wenn die Bewilligungsbehörde für das geplante Vorhaben noch keine Zuwendung bewilligt hat, das Vorhaben aber dennoch begonnen wird oder begonnen werden soll, spricht man vom vorzeitigen Vorhabenbeginn. Dieser ist im Zuwendungsrecht verboten, d. h. es kann dann keine Zuwendung mehr gewährt werden.

Der Gedanke des Verbots des vorzeitigen Vorhabenbeginns zielt darauf ab, dass nach dem Grundsatz der **Subsidiarität** der Haushaltsgesetzgeber davon ausgeht, dass das Vorhaben vom Antragsteller **nur mit den beantragten Zuwendungsmitteln** durchgeführt werden kann, da er nicht über ausreichende Eigen- bzw. Drittmittel verfügt. Mit einem vorzeitigen Beginn zeigt der Antragsteller an, dass er auch ohne eine Zuwendung das Projekt umsetzen wird. Außerdem soll der Zuwendungsgeber nicht in seiner Entscheidungsfreiheit gehemmt werden, indem bereits finanzielle Tatsachen durch den Antragsteller geschaffen werden, da die Haushaltsmittel begrenzt sind. Weiterhin dient das Verbot auch dem **Schutz des Antragstellers** vor finanziellen Risiken, falls die Förderung ausbleibt, z. B., weil nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ihm dadurch bei Ablehnung des Antrages ein finanzieller Nachteil entsteht.

2. Wo steht das?

Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO):

„Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.“

3. Was passiert, wenn das Vorhaben vorzeitig begonnen habe?

Das beantragte Vorhaben kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr bewilligt werden.

Ein Zuwendungsbescheid, der für ein bereits begonnenes Vorhaben gewährt wird, ist **rechtswidrig**. Stellt sich ein vorzeitiger Vorhabenbeginn erst nach Bewilligung heraus, werden die ausgezahlten Fördermittel im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach ständiger Verwaltungspraxis nach § 49 a Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG M-V (inkl. Zinsen) zurückgefordert.

4. Wann wurde das Vorhaben vorzeitig begonnen?

„Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.“ (Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO)

Dazu gehören insbesondere der Abschluss von Kauf-, Miet- oder Arbeitsverträgen oder die Aufgabe einer Bestellung, soweit diese konkret für das Vorhaben abgeschlossen werden sollen. Das Vorhaben wurde regelmäßig dann begonnen, wenn der abgeschlossene Vertrag nicht mehr einseitig (ohne finanziellen Schaden) bei Nichtgewährung der Zuwendung zurückgenommen werden kann.

5. Was darf der Antragsteller vor der Bewilligung des vorzeitigen Vorhabenbeginnes und des Vorhabens?

- Angebotseinholung ohne Angebotsannahme
- vergaberechtliche Ausschreibungsverfahren ohne verbindlichen, vergaberechtlichen Zuschlag
- Reservierungen ohne finanziellen Schaden (Vorkasse, Stornierungsgebühren, etc.)
- Vertragsabschlüsse mit einem vertraglichen Rücktrittsrecht ohne finanziellen Nachteil

- „Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“ (Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO)

6. Das Vorhaben muss dringend beginnen! Gibt es Ausnahmen?

Mit Blick in die Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie in die spezielleren Rechtsgrundlagen sind **Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich, um nach Antragseingang aber vor Bewilligung mit dem Projekt beginnen zu können.**

6.1 Das Vorhaben ist neu!

- In den meisten Fällen ist es möglich sich den vorzeitigen Vorhabenbeginn durch die Bewilligungsbehörde vor Ausstellung der Bewilligung genehmigen zu lassen.
- Das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gilt **nicht** bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt

6.2 Das Vorhaben ist nicht neu! Wann ist eine Anschlussbewilligung möglich?

Eine Anschlussbewilligung liegt nach Ziffer 1.3.1 VV zu § 44 LHO bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben vor,

- für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden,
- bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und
- **für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zu Verfügung stehen.**

Ob für das Vorhaben tatsächlich eine Anschlussbewilligung möglich ist, ist bei dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin **vor Vorhabenbeginn** zu erfragen.

7. Was sind die Voraussetzungen dafür, dass ein vorzeitiger Vorhabenbeginn gewährt wird?

1. Der Antragsteller hat den Antrag für das Vorhaben eingereicht.
2. Unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung stehen die erforderlichen **Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung.**
3. Im Wege einer überschlägigen Prüfung erscheint eine Förderung schlüssig.

8. Es liegt noch keine Bewilligung vor, aber der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde genehmigt. Was ist hier noch zu beachten?

Aus einem genehmigten vorzeitigen Vorhabenbeginn entsteht **kein Rechtsanspruch auf eine Förderung! Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller!**

Der Antragsteller darf Verträge für das geplante Vorhaben im Rahmen des gewährten Vorhabenbeginns schließen.

9. Ich bin immer noch unsicher. Kann ich dazu nochmal eine Frage stellen?

Bei Unsicherheiten und Fragen besteht die Möglichkeit sich an die jeweils zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen zu richten.